

# Information

**über die Einführung von  
wiederkehrenden Beiträgen  
zum Straßenausbau in Wehr**



**der  
Ortsgemeinde Wehr**



# Einleitung

Mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie mit dem Thema „Umstellung des Beitragssystems auf wiederkehrende Ausbaubeiträge“ vertraut machen und die wichtigsten Fragen beantworten. Da eine öffentliche Veranstaltung aufgrund der Infektionsgefahr von Covid-19 nicht zulässig/nur in einem begrenzten Rahmen zulässig ist, steht/en die

Ortsbürgermeisterin Hilger

Tel. 02636/5399117

Tel. 0171/5621999

Mail: [gemeinde@wehr.brohltal.de](mailto:gemeinde@wehr.brohltal.de)

Mitarbeiter der Verbandsgemeinde

Tel. 02636/9740-120 oder 121

Mail: [philipp.nuerenberg@brohltal.de](mailto:philipp.nuerenberg@brohltal.de)

u.a. für weitere Fragestellungen, Anregungen und Bedenken gerne zur Verfügung.

## Um was geht es überhaupt?

Zur Finanzierung von Straßenbaumaßnahmen in den Gemeinden müssen in Rheinland-Pfalz Ausbaubeiträge erhoben werden.

Seit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) im Jahre 1986 hatten die Gemeinden eine Wahlmöglichkeit, ob sie **einmalige oder wiederkehrende Straßenausbaubeiträge** von den Grundstückseigentümern erheben. Die Ortsgemeinde Wehr hat sich, wie viele andere Gemeinden in der Verbandsgemeinde Brohltal, für die Erhebung von **Einmalbeiträgen** ausgesprochen und in den neunziger Jahren Ausbaumaßnahmen durchgeführt.

Ende April 2020 hat die Landesregierung ein Änderungsgesetz zum Kommunalabgabengesetz (KAG) verabschiedet, wonach die Erhebung von Einmalbeiträgen spätestens zum 31.12.2023 nicht mehr zulässig ist und die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen vorgeschrieben wird.

Folge daraus ist, dass das Beitragssystem in Wehr **umgestellt werden muss**.

## **Wie wird der Straßenbau finanziert?**

Beitragspflichtig ist grundsätzlich die Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung und der Umbau gemeindlicher Straßen. Die Beiträge werden per Bescheid von dem Eigentümer (oder dem sonstigen dinglichen Nutzungsberechtigten) angefordert.

Wie bisher auch sind bloße Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Ausbesserungen an Straßen) nicht umlegbar; diese werden von den im Haushaltsplan der Ortsgemeinde berücksichtigten Mitteln finanziert.

Abzugrenzen von den Straßenausbaubeiträgen sind Erschließungsbeiträge für die erstmalige Herstellung von Straßen und Gehwegen, z.B. in Neubaugebieten. Diese Beiträge sind von einer Umstellung also nicht betroffen.

## **Was ist der wiederkehrende Ausbaubeitrag und was steckt dahinter?**

Dass die Ausbaurkosten von Straßen in den Gemeinden in Form von Beiträgen umgelegt werden müssen, ist gesetzlich zwingend festgelegt. Der wiederkehrende Beitrag ist kein zusätzlicher, neuer Beitrag.

Kerngedanke dieses Systems ist die Solidargemeinschaft, da jeder Grundstückseigentümer im Ort (Abrechnungseinheit) für jede Straße im Ort bezahlt und nicht mehr für die Straße unmittelbar vor seiner Haustür.

Für die Beitragsberechnung bedeutet dies, dass die kompletten Investitionsaufwendungen für Ausbaumaßnahmen eines Jahres innerhalb einer Abrechnungseinheit auf alle Grundstückseigentümer dieser Einheit abzgl. des Gemeindeanteils umgelegt werden. Es ergeben sich regelmäßig kleinere Beiträge. Sollten in einem Jahr keine Baumaßnahmen durchgeführt werden, wird für dieses auch kein Beitrag erhoben.

## **Wie hoch sind die Beiträge, die künftig zu bezahlen sind?**

Diese Frage kann leider nicht pauschal beantwortet werden, da der Beitrag von zu vielen sehr individuellen Faktoren abhängt (z.B. Kosten der Baumaßnahme, Anzahl der Beitragsschuldner, bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks).

Grundsätzlich ist der Beitragsmaßstab die gewichtete Grundstücksfläche. Gewichtet heißt, dass die tatsächliche Grundstücksfläche z.B. mit Zuschlägen für Vollgeschosse und/oder Gewerbetätigkeit vervielfältigt wird. In Gebieten ohne Bebauungsplan wird in der Beitragssatzung für übertiefe Grundstücke eine Tiefenbegrenzung festgelegt, die übertiefe Grundstücke entlastet, sofern diese Grundstücksteile nicht tatsächlich bebaut sind.

## **Was ist eine Abrechnungseinheit?**

Eine Abrechnungseinheit legt fest, welche Verkehrsanlagen/Straßen ein Abrechnungsgebiet bilden und somit bei möglichen Ausbaumaßnahmen zusammen veranlagt werden müssen.

Hierbei ist zu beachten, dass bei kleineren Gemeinden grundsätzlich alle zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen/Straßen des gesamten Gemeindegebietes eine Abrechnungseinheit bilden.

Ausnahmen hierzu können z.B. größere Außenbereichsabschnitte zwischen Ortsteilen, Bahnlinien, Flüsse oder auch mehrspurige klassifizierte Straßen sein.

In der Ortsgemeinde Wehr gibt es den Hauptort „Wehr“ und den Ortsteil „Steinberger Hof“. Aufgrund der Entfernung zueinander stellen diese beiden Orte zwei eigene Abrechnungseinheiten dar.

Folglich werden für Straßenbaumaßnahmen nur diejenigen Grundstücke zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen, die in der entsprechenden Abrechnungseinheit/Ortsteil liegen.

## **Wie hoch ist der Anteil, den die Gemeinde übernimmt?**

Beim wiederkehrenden Beitrag wird ein einheitlicher prozentualer Anteil in der Satzung festgesetzt, mit dem sich die Gemeinde an den Ausbaurkosten beteiligen muss.

Die Höhe dieses Gemeindeanteils richtet sich nach dem Anlieger-/Durchgangsverkehr; je mehr Anliegerverkehr, desto geringer ist der Gemeindeanteil. Beim wiederkehrenden Beitrag ist Anlieger jeder, der in der Abrechnungseinheit wohnt.

Nach der Rechtsprechung ist ein Gemeindeanteil zwischen 30 % und 40 % zwingend vorgeschrieben.

## **Müssen auch die Eigentümer, die in den vergangenen Jahren Ausbau-/oder Erschließungsbeiträge gezahlt haben, den wiederkehrenden Beitrag zahlen?**

Eigentümer, die in den vergangenen Jahren Ausbaubeiträge oder Erschließungsbeiträge gezahlt haben, müssen für einen gewissen Zeitraum von der Zahlung von wiederkehrenden Beiträgen verschont werden. Die Eigentümer sollen vor Doppelbelastungen geschützt werden, sodass sie von der Zahlung von wiederkehrenden Beiträgen befreit werden.

Nach den rechtlichen Vorgaben wird ein Freistellungszeitraum von 15 Jahren für diese Eigentümer vorgesehen.

Sobald diese Frist abgelaufen ist, werden auch diese Eigentümer zu wiederkehrenden Beiträgen für dann anstehende Ausbaumaßnahmen herangezogen.

## **Welche Straßenausbaumaßnahmen stehen an?**

Im Jahr 2020 steht die Sanierung der L 82 (Niederzissener Straße/Gleeser Straße) durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz an. Die Kosten der Fahrbahnerneuerung werden vom Land getragen. Im Zuge dieser Maßnahmen wird gleichzeitig die Bürgersteiganlage und die Straßenbeleuchtungseinrichtung erneuert. Diese Kosten sind im Falle der Umstellung des Beitragssystems über wiederkehrende Straßenausbaubeiträge abzurechnen.

Die Erneuerung der Bürgersteiganlagen entlang der Bach- und Marktstraße sind beispielsweise in den künftigen Jahren vorgesehen.

## **Was sind die Vorteile eines wiederkehrenden Ausbaubeitrags?**

- Keine hohe Einmalbelastung für die Anlieger
- jährliche Heranziehung mit relativ geringen Beiträgen
- Kein Hinausschieben notwendiger Maßnahmen
- Kontinuität beim Straßenbau mit positiver Folgewirkung für die gemeindliche Planung und persönliche Finanzplanung
- Verteilung der Kosten auf alle Beitragspflichtigen im Abrechnungsgebiet (Solidargemeinschaft)
- Keine Zufallsbelastung bei Kauf- und Verkauf von Grundstücken

## **Wie geht es weiter?**

Der Gemeinderat befasst sich mit diesem Thema „Umstellung des Beitragssystems auf wiederkehrende Ausbaubeiträge“ in der Gemeinderatssitzung am Montag, den 22.06.2020 um 19:30 Uhr.

---

**Herausgeber:** Die Ortsgemeinde Wehr

### ***Verwendete Quellen:***

*Dr. Thielmann, Gerd (2013): Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag in Rheinland-Pfalz*